

Europarecht I

Tutorium**Fall 10 – Bananenmarkt**

Um in der gesamten Union einheitliche Vorschriften für den Import von Bananen zu schaffen, erlässt der Rat der Europäischen Union die „Verordnung **(EWG) Nr. 404/93** des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen“ (Bananenmarktordnung).¹ In den Begründungserwägungen heißt es:

(2) In den Bananen erzeugenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt es bis heute nationale Marktordnungen, die den Erzeugern den Absatz ihrer Produktion auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats [...] sichern sollen. Diese nationalen Marktordnungen sehen mengenmäßige Beschränkungen vor, die die Verwirklichung eines einheitlichen Marktes für Bananen behindern. [...] Diese unterschiedlichen Regelungen beeinträchtigen den freien Verkehr von Bananen innerhalb der Gemeinschaft [...]. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist es erforderlich, eine ausgewogene und flexible gemeinsame Marktorganisation für Bananen einzuführen, die an die Stelle der verschiedenen nationalen Regelungen tritt. [...]

(7) Durch die nationalen Marktordnungen konnten die Bananenerzeuger der betreffenden Mitgliedstaaten bisher einen ausreichenden Erlös am Markt erzielen, so daß eine kostendeckende Erzeugung möglich war. Bei der Schaffung der gemeinsamen Marktorganisation dürfen die Erzeuger nicht schlechter gestellt werden als bisher, und da sich das Preisniveau auf diesen Märkten ändern dürfte, ist es angezeigt, [...] die EG-Erzeugung zu den Kosten zu erhalten, die durch die besondere strukturelle Lage in den betreffenden Gebieten verursacht werden.

Die VO 404/93 unterscheidet zwischen sog. Unionsbananen, d.h. Bananen mit Herkunft aus den EU-Staaten, sog. AKP-Bananen, d.h. Früchten mit Herkunft aus den AKP-Staaten (= Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, mit denen die EU umfassende Assoziationsabkommen abgeschlossen hat) und Drittlandsbananen, d.h. Bananen aus Staaten, die weder der EU angehören noch mit ihr assoziiert sind. Weder die Unionsbananen noch die AKP-Bananen sind qualitativ und preislich gegenüber den Drittlandsbananen konkurrenzfähig. Die VO 404/93 führt daher u.a. eine Kontingentierung, d.h. mengenmäßige Beschränkung der unionsweiten Einfuhr von Drittlandsbananen ein. Dieses Kontingent wird verbunden mit einem Lizenzsystem, nach dem jeder Importeur eine Einfuhrlizenz für Drittlandsbananen nur bis zu einer bestimmten Höchstmenge erhält.

Bislang galt in Deutschland ein sog. offenes System ohne mengenmäßige Beschränkung der Einfuhr. Seit dem Inkrafttreten der VO 404/93 müssen deutsche Importeure bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts) Einfuhrlizenzen beantragen. Die Entscheidung der Bundesanstalt über die Einfuhrlizenzen ist vollständig durch die Bananenmarktordnung vorgezeichnet, so dass ihr keinerlei Handlungs- oder Ermessensspielraum verbleibt.

Die deutsche Unternehmerin Isalie Isenbach (I) ist als Importeurin auf allen Stufen des Transports, der Reifung und der Vermarktung von Bananen tätig. In der Vergangenheit führte sie jährlich durchschnittlich 410.000 t Bananen aus lateinamerikanischen

¹ ABl. 1993, L 47/1.

Tutorium

Drittstaaten nach Deutschland ein. Sie beantragt eine unbeschränkte Einfuhrlizenz. Da die VO 404/93 keine unbeschränkten Lizenzen vorsieht, sondern für Importeure wie die I nur eine Einfuhr von maximal 210.000 t Drittlandsbananen erlaubt, kann die Bundesanstalt ihrem Antrag nicht entsprechen und beschränkt die Lizenz auf 210.000 t. Dadurch büßt I etwa 15% ihres Umsatzes und Gewinns ein. Sie ist der Ansicht, die VO 404/93 verstoße gegen den auf europäischer und nationaler Ebene gewährleisteten Grundrechtsschutz.

Frage 1: Verletzen die Versagung der unbeschränkten Lizenz und/oder die Bananenmarktordnung selbst Isalie Isenbach in ihrem Eigentumsgrundrecht und/oder in ihrem Grundrecht auf freie Berufsausübung?

Frage 2: I erhebt vor dem deutschen Verwaltungsgericht Klage gegen den Versagungsbescheid. Wie wird das erstinstanzliche Gericht mit ihrer Behauptung umgehen, die VO 404/93 verstoße gegen deutsche und europäische Grundrechte?

Dem Fall liegt das Urteil des EuGH, Rs. C-280/93 (Deutschland/Rat), Slg. 1994, I-4973 zu Grunde.
--